

Nachrichten vom Landtage.

Vier und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 13. April 1833.

Die Sitzung begann halb Elf Uhr. Nach Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung ward auch die Fassung des in derselben angenommenen §. 23. des zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurfs vorgelesen, die jedoch nach den vereinigten Vorschlägen des Secretairs Harß, Prinz Johann und D. Schumann noch einige Abänderungen erlitt, so daß der letzte Satz des angezogenen §. nunmehr lauten sollte: „Ingleichen kommt die Vorschrift des Generale vom 20. May 1817 §. 3. (C. A. C. 3. Abtheilung I. S. 801) in Wegfall, und es sind Ansprüche, die von Zeit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, bei Gelegenheit der Ausbringung und Ausgleichung der Militairleistungen erwachsen, oder durch selbige veranlaßt werden, von Justizbehörden zu erörtern und zu entscheiden.“

Diese Fassung ward von der Kammer angenommen und hierauf das Protocoll durch Bürgermeister Gottschald und D. Deutrich mit vollzogen. Auf der Registrande war nur eine Nummer neu eingetragen: Gesuch der Töpfermeister zu Bischofswerda, um Eintritt in den Zollverband mit Preußen oder, bei dessen Ausbleiben, höhere Besteuerung ausländischer Töpferwaaren und Verweigerung neuer Concessionen für Dorf-töpfer. Dieses Gesuch ward der 4. Deputation zur Begutachtung übergeben.

Man ging hierauf nach der Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung über das Kompetenzgesetz über, und Secretair Harß verlas zuvörderst die laut erhaltenen Auftrags (f. Nr. 41 d. Bl. S. 283.) dem Vorschlage des königl. Commissars von Wietersheim gemäß von ihm entworfene Fassung des §. 22. Sie lautete wie folgt: „§. 22. Justizbehörden haben jedoch zur Zeit, und so lange nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt sowohl 1) Criminalurtheilen den Anhang beizufügen, daß vor Entlassung u. — zu erstatten sei; als auch 2) in dem im Rescripte vom 6. August 1772. (C. A. C. 2. Abth. I. S. 669) erwähnten Falle (wenn gegen u. — überführt werden kann) in bisheriger Maße auf unbestimmte Aufbewahrung im Zuchthause zu erkennen.“

Mit Hinweglassung des Wortes: „jedoch“ wurde §. 22. in dieser Fassung einstimmig angenommen.

Prinz Johann, als Referent, verlas hierauf §. 26., welcher also lautet:

„§. 26. Streitigkeiten über das Recht auf dem Lande Bier zu brauen, auszuschroten und das eigene Gebräude zu verzapfen, sind jedoch zu den §. 25. erwähnten Sachen nicht zu

rechnen. In selbigen entscheiden, sowohl über Besitz, als über das Recht, die Justizbehörden.“

Die Deputation hatte hierbei nichts zu erinnern. Secretair v. Zedtwitz bemerkte, daß im §. bloß vom Ausschroten die Rede sei; es kämen aber ebenso häufig auch Differenzen über das Einschroten vor. Ob es daher nicht zweckmäßig wäre, die Worte: „und einzuschroten“ hinzuzusetzen, oder ob man die Absicht gehabt habe, Streitigkeiten dieser Art den Verwaltungsbehörden zu überlassen? Der königl. Commissar D. Schumann erklärte, daß man im §. ganz dieselben Worte gebraucht habe, welche in dem Mandate vom 21. Febr. 1827 darüber ständen; daß aber die beantragte Einschaltung ganz unbedenklich sei. Bürgermeister Ritterstädt wünschte einen allgemeineren Ausdruck, weil es kein besonderes Einschroterecht gäbe. Man könnte daher sagen: „Streitigkeiten über Bierzwang, sowie über das Recht“ u. Dieses Amendement ward einstimmig angenommen, und mit ihm der ganze §.

Es folgte §. 27. „In Irrungen über Rechtsverhältnisse der Erbherren und Erbpflichtigen sind, soweit nicht das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 eine Ausnahme macht, nur Justizbehörden competent.“

Hierzu machte Bürgermeister Ritterstädt die Bemerkung, daß es ihm vorkomme, als ob aus der Fassung des §. nicht das hervorginge, was darin gemeint sei, daß nämlich hier bloß von privatrechtlichen Verhältnissen die Rede sei; auch sei es zweifelhaft, ob in den Worten „der Erbherren und Erbpflichtigen“ die Partikel und einen disjunctiven oder copulativen Sinn habe. Es wurden daher diese Worte so abgeändert: „In Irrungen über Privatrechtsverhältnisse zwischen den Erbherren und Erbpflichtigen.“ u. Mit dieser Modification wurde §. 27. einstimmig angenommen.

Die beiden folgenden §§. wurden unverändert angenommen, indem weder die Deputation, noch ein anderes Mitglied der Kammer etwas dagegen zu erinnern wußte. Sie heißen so:

„§. 28. Von der Competenz in Ehestreitigkeiten und von dem Wegfall anderer privilegirter Gerichtsstände bei Verwaltungsbehörden, ingleichen von Verwaltungssachen, die bei Justizbehörden vorkommen, wird in besonderen Gesetzen gehandelt.“

„§. 29. Alle bisherige diesem Gesetze entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.“

Der Referent verlas nunmehr den letzten §. dieses Gesetzes, welcher folgendermaßen lautet: